

Entlassmanagement

Entlassmanagement

1 Krankenkasse bzw. Kostenträger: DAK-Gesundheit

2 Status: 1

3 Betriebsstätten-Nr.: 773456789

4 Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen): Ibuprofen 800 mg Retardtabletten

5 Facharztgruppe: Facharzt für Kardiologie

6 Abgabedatum in der Apotheke: 02.03.24

7 Packungsgrößenkennzeichen: 020324

8 Abgabedatum in der Apotheke: 02.03.24

E-Rezept

Entlassklinikum Musterstadt
Dr. med. Anton Mustermann
Facharzt für Kardiologie
Musterweg 13
12345 Musterstadt
Tel. 12345-678910
A. Mustermann
Muster 16 (10.2014)

773456789YY

Arzneimittelverordnungen im Rahmen des Entlassmanagements:

- Vordruck:** Es werden Muster-16-Rezepte mit additiver Kennzeichnung „Entlassmanagement“ im Personalienfeld verwendet. Entlassrezepte können auch als E-Rezept ausgestellt werden (Ausnahme BtM- und T-Rezept).
Hinweis: BtM- und T-Rezepte weisen diese Kennzeichnung **nicht** auf, sondern sind nur an den Kennzeichen im Statusfeld und anhand BSNR/Standortkennzeichen zu erkennen.
- Kennzeichen:** Entlassrezepte werden am Ende der Zeile 6 des Personalienfeldes („Status“) mit einer „4“ bzw. „14“ gekennzeichnet.
- Betriebsstätten-Nr./Standortkennzeichen:** Reha-Einrichtungen tragen eine BSNR beginnend mit den Ziffern „75“ ein. Krankenhäuser tragen anstelle der BSNR das Standortkennzeichen beginnend mit den Ziffern „77“ ein.
- Krankenhausarztnummer (KHANR):** Im Aufbau wie die LANR. Keine Prüfpflicht auf Richtigkeit der angegebenen Nummer.
- Facharztgruppe:** Das Verordnungsrecht kann durch Krankenhausärztinnen und -ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung ausgeübt werden.
- Rezeptgültigkeit:** 3 Werktage inkl. Ausstellungsdatum (Werktag = Montag bis Samstag)
Beispiel: Ein am Freitag ausgestelltes Entlassrezept kann bis zum folgenden Montag eingelöst werden.
Hinweis: Auch bei BtM- und T-Rezepten gilt die verkürzte Gültigkeit.
- Packungsgrößen:** Arzneimittel dürfen nur in Form einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung verordnet werden. Ist keine entsprechende Packungsgröße im Handel, kann eine kleinere Packungsgröße verordnet werden. Ausnahmen zu dieser Regelung finden sich im Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V und in den ergänzenden Arzneilieferverträgen.
» Ausführliche DAP Arbeitshilfe „Entlassmanagement: Abgabefähige Packungsgrößen“
- Dosierungsangabe:** Hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile mittels „>>...<<“.

Entlassmanagement

Verordnung sonstiger Produkte gemäß § 31 SGB V im Rahmen des Entlassmanagements:

Die sonstigen Produkte gemäß § 31 SGB V (Medizinprodukte, Verbandmittel, Harn- und Blutteststreifen, bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung) können für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 7 Tagen verordnet werden.

Entlassmanagement: das Wichtigste in Kürze

Ziel: bedarfsgerechte, kontinuierliche Patientenversorgung im Anschluss an die Krankenhausbehandlung

- » Im Krankenhaus wird patientenindividuell entschieden, ob ein Entlassmanagement erforderlich ist.
- » Betroffene, die einer Anschlussversorgung bedürfen, müssen im Krankenhaus aufgrund der Datenverarbeitung (Weitergabe an die weiterbehandelnde Arztpraxis sowie die Kranken- und/oder Pflegekasse) eine Einwilligungserklärung zum Entlassmanagement unterschreiben.
- » Im Krankenhaus wird ein Entlassplan erstellt, der z. B. Informationen für die Weiterbehandlung enthält.
- » Am Tag der Entlassung wird der Entlassbrief inkl. einer Rufnummer für Rückfragen ausgehändigt und ggf. nach Einwilligung auch an die weiterbehandelnde Arztpraxis weitergegeben.
- » Bei Bedarf wird spätestens am Tag der Entlassung ein Rezept und ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgehändigt. In diesem Zusammenhang wird auch über die Frist zur Einreichung des Rezeptes informiert.
- » Bei Einlösung von Entlassrezepten gilt die freie Apothekenwahl.

Verordnung von Hilfsmitteln im Rahmen des Entlassmanagements:

- » Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel können für einen Zeitraum von bis zu 7 Tagen nach der Entlassung verordnet werden (lt. Hilfsmittel-Richtlinie). Ist eine entsprechende Versorgungseinheit nicht im Handel, kann die Apotheke in Abstimmung mit der Krankenkasse die nächstgrößere Einheit abgeben.
- » Bei nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, die länger als 7 Tage benötigt werden, gilt die Beschränkung der Versorgungsdauer nicht.
- » Hilfsmittel, die einer individuellen Anfertigung und einer ärztlichen Nachkontrolle bedürfen und zur dauerhaften Versorgung vorgesehen sind, sind kein Bestandteil des Entlassmanagements. Ausnahmen sind gegenüber der Kasse von Arztseite zu begründen.

Vorsicht:

• Hilfsmittel-Rezeptformalitäten prüfen, z. B.:

- » Feld „7“ mit einer 7 bedruckt/gekennzeichnet?
- » Diagnose vorhanden?
- » Ggf. Versorgungszeitraum vorhanden?

• Empfangsbestätigung einholen

(Datum und Unterschrift pro Ordnungszeile auf der Rezeptrückseite)

- Arznei- und Hilfsmittel müssen getrennt voneinander verordnet werden.

Grundlagen: § 39 SGB V, Arzneimittel-Richtlinie, Hilfsmittel-Richtlinie, Rahmenvertrag zum Entlassmanagement zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V.